Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 47 (1902)

Heft: 40

Anhang: Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902 : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, Nr. 6

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schulvorlage vor den Eidg. Räten 1901 u. 1902.

1902. Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung. № 6.

Debatte im Nationalrat.

19. Dezember 1901.

Vorsitz: Hr. *Ador*.

Tagesordnung: Unterstützung der Primarschule. Eintretensfrage.

(Fortsetzung.)

Heller: Wir haben Referate über diese Versammlungen gelesen und konnten konstatiren, speziell von der Versammlung in Beckenried, dass der luzern. Erziehungsdirektor, Hr. *Düring*, ein Mann von der politischen Färbung des Hrn. Schobinger, der der Mehrheit der Regirung des Kantons Luzern angehört, in dieser Versammlung die Meinung geltend gemacht und verteidigt hat, dass die Schulvorlage, so wie sie vorliegt, auch schliesslich ohne Verfassungsrevision angenommen werden solle. Wir haben aber weiter gefunden, dass dieser luzernische Erziehungsdirektor mit seiner Meinung allein geblieben ist; niemand von der Versammlung hat sich veranlasst gesehen, sich im gleichen Sinne zu äussern. Nun tut es mir leid, konstatiren zu müssen, dass wir ja schon früher vielfach die Erfahrung gemacht haben, dass, wenn auch bei Vorlagen dieser oder jener Art Mitglieder der katholischen Rechten uns hier im Saale beigepflichtet haben, doch auf ihre Unterstützung nicht mehr zu rechnen war, wenn die Sache vor das Volk kam, und man konnte sich im vorliegenden Falle zum vorneherein sagen, wenn der Piusverein, wo die ganze hohe *Klerisei* des Landes vertreten ist, sich ablehnend verhalte, von den Mitgliedern der Gruppe jener politischen Richtung eigentlich kein grosser Sukkurs geboten werde. In gleich negativem Sinne stellte sich der eidg. Verein zur Vorlage. Wir kamen dann nach Bern, wir haben die Ansichten der Gruppen gesammelt, und ich konstatire, dass von einer einzigen Gruppe, der *sozialpolitischen*, uns ein formeller Beschluss mitgeteilt worden ist. Dagegen lasen wir in den Zeitungen Berichte über die Verhandlungen des *Zentrums* und über die Verhandlungen der *kath. konservat. Fraktion;* sie waren aber nach allen Richtungen nicht präzis. Von der letzteren Gruppe las man nur, dass bei einer grossen Reihe von Enthaltungen die andern beschlossen hätten, zuzustimmen. Vom Zentrum las man z. B. in der N. Z.-Z. zweimal Berichtigungen über die Verhandlungen dieser Gruppe. Privatim hörte man, dass dort die Meinung geäussert worden sei, man sollte einen kurzen, einfachen Verfassungsartikel formuliren. Das war die Sachlage. Es ist uns also von keiner Seite, als von der sozialpolitischen Gruppe, offiziell ein Entgegenkommen bekundet worden. Ich muss daher den *Vorwurf* mit aller Entschiedenheit *zurückweisen*, als hätten wir einen Antrag der Minderheitsgruppen kurzweg abgelehnt.

Wie steht es nun mit dem *Antrag Curti?* Ich muss mich auch hierüber aussprechen, und da konstatire ich, dass wir in unsern Verhandlungen demselben materiell voll und ganz zugestimmt haben. Wir haben gar keine Einwendung gegen den materiellen Inhalt gemacht, sondern den Antrag lediglich von zwei Gesichtspunkten aus bekämpft. Wir sagten uns: die Lösung auf dem *Verfassungswege* halten wir *nicht für notwendig* aus Gründen, welche ich Ihnen nachher erläutern werde, und zweitens erachte ich es für *unzulässig*, dass in der Verfassung eine Reihe von Detailbestimmungen festgenagelt werde, die, wenn das Bedürfnis sich herausstellen sollte, nur auf dem Wege einer Volksabstimmung wieder abgeändert werden könnten, während eine Änderung unbedeutender Art, wie es bei Gesetzen und Bundesbeschlüssen vorkommt, auf dem einfachen Wege eines Bundesbeschlusses erfolgen kann, wobei ja in den meisten Fällen eine Referendumsabstimmung nicht verlangt wird. Wir lehnten also den Vorschlag des Hrn. Curti *materiell nicht ab*, sondern nur deswegen, weil wir uns sagten: die Lösung auf dem Verfassungswege ist überflüssig; jedenfalls können wir den Artikel in der Form, wie er uns präsentirt werden wollte, nicht in die Verfassung aufnehmen, aus den Gründen, die ich angeführt habe. Die Voraussetzung, dass auf dem Boden des Antrages Curti alle Gruppen sich einigen werden, lag also nicht vor.

Nun gehe ich über zur Frage der *Verfassungsmässigkeit*, und ich verspreche Ihnen, dass ich da kürzer sein werde, als gestern Hr. de Meuron, dass ich alle die Folianten, die Aufschluss geben könnten über die Auslegung der Verfassungsartikel 27 und 2 beiseite lasse, obwohl ich auch gerüstet wäre, eine grosse Vorlesung über Aussprüche, und zwar auch Aussprüche von konservativen Parlamentariern vorzuführen. Ich raisonnire vielmehr einfach folgendermassen: Wir leiten unser *Recht, die Volksschule zu subventioniren, nicht* vom Art. 27 ab. Dieser Artikel verbietet die Subvention nicht. Allein wir raisonniren nicht so: weil der Art. 27 die Subvention nicht verbietet, ist sie erlaubt. Gott bewahre! So hat meines Wissens von unserer Seite niemand raisonnirt, sondern wir sagen einfach: der Art. 27 verbieset die Subvention nicht; aber wir stützen sie nicht auf diesen Artikel, sondern wir stützen unsere Vorlage auf den *Art. 2* der Verfassung. Ich will gleich sagen, dass wenn es sich darum handeln würde, heute zum erstenmal diesen Art. 2 der Verfassung auszulegen und anzuwenden, ich gar nicht im Zweifel wäre, dass man demselben die weitgehende Auslegung, die ihm heute gegeben wird, nicht geben könnte; das ist meine innerste Überzeugung, und ich mache daraus gar kein Hehl. Ich glaube nicht, dass man an und für sich bei der Aufstellung dieser Verfassungsbestimmung den Gedanken gehabt hat, die Worte „Beförderung der *gemeinsamen Wohlfahrt* des Landes“ so weitgehend zu interpretiren, dass darunter auch jede Subvention, die der Bund gibt, subsumirt werden könne. Aber so liegen die Sachen nicht. Wir stehen heute nicht zum erstenmal vor der Auslegung des Art. 2 der Verf., sondern wir haben diesen Art. 2 zum erstenmal im Jahre 1885 in dem Sinne ausgelegt und angewendet, wie es nun heute wiederum geschehen soll. Wir wissen, dass der Bund das gewerbliche Bildungswesen unterstützt, die *gewerblichen Fortbildungsschulen*, die Handelsschulen, die *landwirtschaftlichen Schulen* u. s. w., und das Budget pro 1902 zeigt uns, dass wir für dieses Jahr 1,900,000 Fr. für das gewerbliche Bildungswesen auswerfen, und zwar mit der Zustimmung aller Parteien.

Noch mehr! *Diese Subventionen* sind gewährt worden in Form von Bundesbeschlüssen, welche dem fakultativen Referendum des Schweizervolkes unterstellt worden sind. Gegen diese Beschlüsse hat niemand reagirt; das Schweizervolk hat sie stillschweigend angenommen. Ja, man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass *alle die h. Stände* der wohllöbl. Eidgenossenschaft ohne Ausnahme seit 1885 jedes Jahr die Beiträge des Bundes, welche ihnen auf grund des Art. 2 der Bundesverfassung verabfolgt worden sind, stillschweigend angenommen haben, jeweilen nur mit dem einen Bedauern, dass die Beiträge nicht grösser waren.

Wir sagen also: nachdem man seit 15 Jahren den Art. 2 der Verfassung so ausgelegt hat, wie er jetzt von uns weiter ausgelegt werden will, so kann man *nicht nachträglich* kommen und sagen, darin liege eine Verfassungsverletzung? Vom Standpunkte der Verfassung aus ist es ganz gleichgültig, ob diese 1,900,000 Fr. für das gewerbliche Fortbildungswesen oder für die Volksschule gegeben werden. Ich gebe zu, und ich werde darauf zurückkommen, dass vom Standpunkte der Kantone aus diesfalls allerdings anders geurteilt werden kann; aber soweit es sich um die Verfassung handelt, ist es ganz dasselbe, ob wir 1,900,000 Fr. für das gewerbliche Fortbildungswesen geben oder ob wir 2 Mill. für die Volksschule ausgeben. Hat man das Recht nach Art. 2 für das eine, so hat man's auch für das andere.

Nun sagt man, der Art. 27 garantire den *Kantonen das Hoheitsrecht* im Volksschulwesen. Ich bin damit einverstanden, immerhin mit der Reserve, dass dem Bunde in dem Art. 27 gewisse Rechte gegeben worden sind, gewisse Überwachungs- und Beaufsichtigungsrechte, woraus hervorgeht, dass das Volksschulwesen nicht allein und ausschliesslich in

den Händen der Kantone liegt. Wer darüber irgendwie im Zweifel sein sollte, der lese das letzte Alinea des Art. 27 der Verf., das dem Bunde ausdrücklich das Recht verleiht, die nötigen Massnahmen gegen die Kantone zu treffen, welche den Vorschriften des Art. 27 nicht nachkommen. Um Massnahmen zu treffen, muss man eine Sache prüfen und beurteilen können; also liegt implicite darin ein gewisses *Aufsichtsrecht des Bundes*. Allein daran wollen wir nichts ändern; wir wollen den Kantonen die Garantie gönnen und wahren, welche im Art. 27 niedergelegt ist. Heute handelt es sich nicht darum, unserseits hieran zu rütteln, sondern es handelt sich für uns lediglich um einen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen einen Finanzausgleich nicht so, wie er im Jahre 1894 geschaffen werden wollte, sondern in der bestimmten, direkten Richtung, dass diese Bundesgelder nur für die Zwecke der Volksschule verwendet werden dürfen.

Nun erblickt man in diesem Bundesbeschluss eine Gefahr; das sei der Weg, der zur konfessionslosen Schule, ja nicht nur zur konfessionslosen, sondern zur antichristlichen Schule führen solle. Hr. *Decurtins* hat uns heute in pompöser Weise gesagt, welche Gefahr da entstehe, man sah den Antichrist schon in leibhaftiger Gestalt im Saale erscheinen, man sah ihn die Volksschulen der Schweiz bedrängen und die Religion und alles, was mit der Religion zusammenhängt, hinauswerfen. Ich kann Leute, die überall, in allem *konfessionelle Gefahr* wittern und immer glauben, man beabsichtige, dem Volke seine Religion zu nehmen, man verzeihe mir den Ausdruck, nur bedauern. Wer alles aus dem Gesichtswinkel der Konfession beurteilt, den vermag ich für meine Person nicht zu begreifen. Hr. *Schmid* von Uri hat gestern, ich glaube in einem schwachen Momente (Heiterkeit), gesagt, dass die Gefahr darin gefunden werde, dass man harmlos den Bundesbeschluss so 10, 15 Jahre anwenden könnte und dann möglicherweise doch ein Hörnchen — diesen Ausdruck hat er gebraucht — herauswachsen sehe; man könnte das Gesetz revidiren, und dann könnten die Kantone, welche 15 Jahre lang im Genusse der Subsidien des Bundes gewesen, im Interesse ihrer Schulen nicht ohne weiteres darauf verzichten und müssten sich notgedrungen einen Übergriff des Bundes gefallen lassen. Nun glaube ich, und Hr. Dr. Schmid wird mir dies zugeben, dass auf dem Wege der Gesetzgebung die Garantien nicht verändert werden können, welche in Art. 27 zu gunsten der Kantone liegen, dass es also eine Unmöglichkeit ist, hier später auf dem Wege der Gesetzgebung etwas anderes zu stipuliren, was die Rechte der Kantone verletzen würde. Übrigens füge ich bei: es braucht gar nicht diese Mobilisirung der katholischen Truppen, welche gestern Hr. Dr. Schmid uns vorgeführt hat, damit ja nicht etwa mit dem Bundesgeld das treu bewachte Tor geöffnet werde! Die Sache ist ja viel einfacher. Wenn die Herren in ihren Kantonen wirklich Bedenken haben, dass auf dem Wege der Bundessubvention die Volksschule irgendwie unter die Gewalt des Bundes gelangen könnte, so steht ihnen das Recht zu, diese Subventionen zurückzuweisen, und mit diesem einfachen Verzicht auf das Geld des Bundes, mit einem einfachen Brieflein der betreffenden Kantonsregirung an den Bundesrat, dass man die Subsidie nicht wolle, ist die ganze Gefahr, von der man heute spricht, und die man in dieser ungeheuerlichen Weise aufgebauscht hat, zu nichts geworden. Die angebliche Gefahr existirt von dem Momente an nicht mehr, wo die Kantone sagen: wir wollen nichts von diesen Bundesgeldern.

Es hat Hr. *Decurtins* uns gesagt, was wir im grunde wollen; er weiss es. Nun will ich ihm aber sagen, was wir wirklich wollen, *dass wir nicht das wollen, was er uns unterschiebt*, sondern etwas ganz anderes. *Wir wollen*, ich wiederhole das, *nichts anderes, als die Unterstützung der schweizerischen Volksschule* mit Bundesgeldern; wir wollen, dass die *500,000 schulpflichtigen Kinder* des Schweizerlandes von den Bundesgeldern ebenfalls *direkt einen Vorteil* geniessen, und wir wollen dadurch, dass wir die Volksschule unterstützen, in der breitesten Weise auch in *sozialpolitischer Beziehung* wirken. Ich beschränke mich auf diese eine Erklärung, ohne sie weiter auszuführen, mit Rücksicht auf die Zeit und die Mahnung des Hrn. Präsidenten zur Kürze.

Was wollen nun die *politischen Gegner*, die HH. der Minderheit der Kommission und mit ihnen die Redner katholischer Richtung, die heute gesprochen haben? Sie wollen, sagen sie, *politische Garantien*. Was verstehen sie darunter? Sie verstehen darunter nicht, wenn wir den Vorschlag lesen, den sie uns unterbreitet haben, dass in der Verfassung festgestellt werde, dass der status quo bleibe, sondern in ihren Vorschlägen heisst es ausdrücklich, ein neuer Art. 27 bis, ungefähr in folgender Fassung, sei zu beschliessen: Unter dem Vorbehalt, dass die Organe, die Leitung und *Beaufsichtigung* der Primarschulen in der ausschliesslichen Kompetenz der Kantone verbleiben etc. Also in der *ausschliesslichen Kompetenz*, und damit auch bei Hrn. de Meuron kein Zweifel darüber waltet, dass auch die französische Übersetzung ganz genau wiederum das wiedergibt, was der deutsche Text ausdrückt, so heisst es: „dans la compétence exclusive des cantons". Nun, was heisst das in der ausschliesslichen Kompetenz der Kantone? Das heisst, den Art. 27 der Verfassung aufheben; das heisst also, die Errungenschaften, welche in den Verfassungskämpfen von 1872 und 1874 hier festgestellt worden sind und welche das Schweizervolk mit grosser Mehrheit akzeptirt hat, in Frage stellen. Darüber kann man keinen Moment im Zweifel sein, dass die Unterzeichnung dieses Antrages der Minderheit durch Hrn. de Meuron mit seinen Ausführungen, denen ich gestern gefolgt bin, durchaus *nicht übereinstimmt*. Er hat gesagt, er stelle sich nur auf den Boden der Verfassung, und er wolle nur verfassungsmässige Garantien; allein, was man postulirt, dass die ausschliessliche Kompetenz über das Primarschulwesen in die Hände der Kantone gelegt werden solle, das ist *eine Vernichtung* des gegenwärtigen Art. 27 der B. V. Auch Hr. Schobinger hat in seiner Rede immer gesagt, er wolle eine Lösung auf dem Boden der Verfassung. Aber damit stimmt wiederum die Vorlage nicht. *Das ist keine Lösung auf dem Boden der Verfassung, sondern eine Lösung auf dem Boden einer Verfassungsrevision, einer Aufhebung des Art. 27.*

So liegen nun die Sachen. Also was wir wollen, ist sehr einfach, und wenn wir hiefür eine Verfassungsrevision nicht für notwendig gehalten haben, so ist es aus den Gründen geschehen, welche ich Ihnen entwickelt habe, weil wir glauben, eine Verfassungsrevision sei in dieser Frage durchaus überflüssig.

Nun habe ich Ihnen einen Antrag ev. gestellt, nämlich ein *Amendement zu dem Antrage des Hrn. Sonderegger*, und es ist mir gestern und heute von vielen Seiten nahegelegt worden, ich möchte diesen Antrag nicht eventuell, sondern definitiv stellen. Es wäre das der *Boden, auf dem eine Verständigung* herbeigeführt werden soll.

Erlauben Sie mir zunächst noch eine Bemerkung! Eine Verständigung! Zu einem Kompromiss oder zu einer Verständigung gehört im allgemeinen ein *Entgegenkommen von beiden Seiten*. In welchem Punkte sind die Minoritätsgruppen uns entgegengekommen? Haben sie irgend etwas von ihren Prätensionen nachgelassen? Nein! Wenn wir unsern Standpunkt aufrecht halten, sagt man, wir verfolgen politische Ziele. Wenn aber die HH. von der Minderheit das gleiche machen, dann, Bauer, ist es ganz anders. Dann sind es nicht politische Ziele, sondern sachliche Momente. An und für sich wird man sagen müssen, dass ein Kompromiss, eine Verständigung nicht abgeschlossen werden kann, wenn eine Partei einfach sagt: wir halten an der Prätension, die wir ausgesprochen haben, fest, ihr andern sollt entgegenkommen. Da hört von vornherein jeder Kompromiss auf.

Hrn. *Sonderegger* ist es wirklich ernst. Er hat seinen Antrag in der aufrichtigen Absicht gestellt, einen Boden der Verständigung zu finden. Als ich seinen Antrag amendirte, habe ich mir gesagt, dass, wenn die Frage auf dem Wege gelöst werden soll, der Antrag des Hrn. Sonderegger derjenige ist, der mir persönlich am besten konveniren könnte. Während die HH. der Minderheit einen Art. 27 bis verlangten, der den Kantonen die ausschliessliche Kompetenz in Sachen des Primarschulunterrichtes gibt, hat Hr. Sonderegger gesagt, dass durch die Subvention *keine Schmälerung* der Kompetenzen der Kantone ausgesprochen werden soll. Der Standpunkt ist also ein wesentlich anderer. Hr. Sonderegger

will nicht wie Hr. Schobinger, Hr. de Meuron und die andern HH. hinter den Art. 27 der Verf. zurückgehen, sondern den status quo aufrechterhalten. Er will konstatiren, dass durch die Gewährung von Subventionen dem Bund in bezug auf das Volksschulwesen keine weitern Rechte zufallen.

Man hat mir von befreundeter Seite den Einwurf gemacht, durch die Annahme des Antrages des Hrn. Sonderegger werden den Kantonen gewisse Rechte garantirt. Man garantirt ihnen verfassungsgemäss den *gegenwärtigen status quo.* Ich finde, dass wir diese Garantie ganz ruhig aussprechen dürfen, weil wir doch nicht ohne Änderung der Verfassung in bezug auf das Volksschulwesen für den Bund keine weitern Rechte verlangen können und verlangen wollen. Der Antrag des Hrn. Sonderegger wäre also der Boden für eine Verständigung, der den status quo aufrecht erhält. Ich für meine Person würde unter der Voraussetzung, dass damit eine *Übereinstimmung aller Parteigruppen* herbeigeführt werden könnte, glauben, dass das der Weg wäre, auf dem die Verständigung erzielt werden sollte. Wenn wir ausdrücklich auf dem Verfassungswege dem Bund das Recht geben würden, Subventionen zu beschliessen, so würden wir damit die mehr als 15jährige Praxis der Bundesverwaltung, welche stillschweigend vom Volke angenommen ist, sanktioniren. Wir könnten auch dadurch, dass wir aussprechen: es bleibt bei dem, was jetzt ist, die Bedenken, die vielenorts ernstlich ausgesprochen worden sind — nicht die Bedenken des Hrn. Decurtins, die ich ihm, ich erkläre es rundweg, nicht nehmen will — heben, dass der Bund durch die Gewährung von Subsidien entsprechend mehr Rechte über die Volksschule erhalten werde. Ich für meine Person, und ich glaube auch andere von meinen politischen Freunden, wären nicht abgeneigt, auf dem Boden des Antrages des Hrn. Sonderegger eine Verständigung herbeizuführen.

Hr. *Scherrer-Füllemann* hat ebenfalls noch einen Antrag gestellt. Ich könnte, wenn einmal dieser Verfassungsweg eingeschlagen werden will, demselben ebenfalls beistimmen; aber ich glaube, er enthalte nicht die Garantie, die in dem Antrage der Hrn. Sonderegger liegt. Er lässt die Frage vollständig offen. Der Bundesrat weiss mit dem Antrage des Hrn. Scherrer nicht, was eigentlich der Wille der Parteigruppen ist. Deswegen würde ich den Antrag des Hrn. Sonderegger vorziehen.

Ich resümire zum Schluss. Wir wollen in der ganzen Frage nichts anderes als ein nach unserer Überzeugung *notwendiges* und zugleich *ideales Postulat* ausführen. *Wir wollen die schweizerische Volksschule unterstützen.* Was wir aber nicht wollen, was wir mit aller Entschiedenheit zurückweisen, das ist die Antastung des Art. 27 B. V., wie es durch die Anträge der Minderheit der Kommission gefordert wird. Wir lassen den Artikel, wie er jetzt besteht, in keiner Weise antasten. Er ist das Resultat von jenen denkwürdigen Debatten in der Revisionskampagne 1872 und 1874 und an seine Existenz knüpfen sich die Namen *Stämpfli*, *Welti*, *Schenk*, *Ruchonnet* und *Droz,* alles Männer, welche für die schweizerische Volksschule in eminentem Sinne gewirkt haben.

Ich stehe zunächst also auf dem Boden des Antrages der *Mehrheit der Kommission,* den ich Ihnen zur Annahme empfehle, mache aber den Vorbehalt, dass, wenn im Interesse der Unterstützung der schweizerischen Volksschule eine Verständigung gefunden werden kann, ich einer der ersten bin, der um dieses Ziel zu erreichen, das Opfer der Meinung in diesem Punkte bringen kann. (Beifall).

Hr. Vizepräsident Meister übernimmt den Vorsitz.

David (Erziehungsdirektor Basel): Nur nach zwei Richtungen hin eine mehr oder weniger kurze Erklärung. In der einen Richtung hat Hr. Heller das, was ich zu sagen entschlossen war, ziemlich deutlich ausgeführt. Aber es ist notwendig, dass alle diejenigen, die sich als *Freunde der Schulvorlage* bekennen, diese Argumentation und Erklärung ausdrücklich wiederholen. Es ist dies eine Erklärung, die sich darauf bezieht, wer unter den gegenwärtigen Verhältnissen die *Verantwortlichkeit für die Sachlage* zu übernehmen habe. Da muss ich des bestimmtesten erklären, dass alle diejenigen, welche von anfang an daran gearbeitet haben, die bundesrätliche Vorlage zum Abschluss zu bringen, es mit der grössten Entschiedenheit zurückweisen müssen, wenn man ihnen den Vorwurf macht, dass sie Friedensbrecher auf einem Gebiete seien, das bis jetzt ein friedliches und ruhiges gewesen sei. Es ist den Gegnern der bundesrätlichen Vorlage nicht geglückt, auch nur ein einziges Wort aus den vielen Verhandlungen, Beratungen und Eingaben herauszufinden, das sie berechtigen würde, die Freunde der Vorlage mit dem Misstrauen zu belohnen, wie sie es tun zu dürfen glauben. Hr. *Heller* hat schon ausgeführt — und *das ist das Wahre* an der Sache —, dass die Bewegung für die Schulsubvention eine an und für sich abgeschlossene, ein einheitliches Ganzes ist. Sie hat mit der *Motion* des Hrn. *Curti* begonnen, sie ist durch die Beratung der *Konferenzen* der *Erziehungsdirektoren* hindurchgegangen, sie ist durch den Antrag der Erziehungsdirektoren zum Ausdruck gekommen, und sie hat den besten Ausdruck in der bundesrätlichen Botschaft und im Gesetz gefunden. Jeder Freund der Vorlage darf vor deren Gegner hintreten und sie fragen: Sagen Sie uns ein einziges Wort, das in irgend einem dieser offen vor allen Augen liegenden Willensakte dazu angetan wäre, behauptete Rechte zu verletzen und liebgewordene Überzeugungen einzuschränken! Wenn Sie es tun können, so wollen wir uns schuldig bekennen und etwas anderes machen, als wir vorgeschlagen haben. Aber es ist den Gegnern der Vorlage nicht möglich geworden. Das einzige, was sie haben tun können, ist, dass sie von Verhandlungen, die vor etwa dreissig Jahren unter ganz andern Verhältnissen stattgefunden haben, dass sie von Entscheiden gesprochen, die vor zwanzig Jahren getroffen wurden und begraben und abgetan sind. Etwas anderes haben sie nicht tun können. So lange sie das nicht können, haben sie auch kein Recht, diejenigen, welche *ehrlich für die Schulvorlage* eingetreten sind, mit den Worten, ich möchte geradezu sagen, *zu beleidigen,* sie verdienen Misstrauen, sie haben den Frieden gebrochen und den Kampf heraufbeschworen. Hr. Heller hat gesagt, dass wir bei Art. 27 bleiben wollen, dass die Herren aber, welche den Art. *27bis* vorschlagen, etwas *ganz anderes* wollen, als den Art. 27, wie er bis jetzt bestand. So lange diese Herren, welche den Art. 27 ändern wollen, nicht sagen können, warum sie dies tun wollen, dürfen diejenigen, welche für die bundesrätliche Vorlage eintreten, sagen, dass sie mit gutem Gewissen auf dem Boden stehen, auf dem sie sich befinden. Wir haben von Anfang an *nur für die Schule* gekämpft und sind *nur für die Schule* eingetreten.

Es ist ein *grimmiger Irrtum,* wenn behauptet wird, die schweizerische Volksschule marschire gleichsam an der Spitze. Wenn wir uns nicht sagen, dass die schweizerische Volksschule auf einem toten Punkte sich befindet, und wenn wir nicht weiter marschiren, so werden unsere Nachkommen diesen Irrtum zu büssen haben. Es ist schon von den HH. Kommissionsreferenten angedeutet worden, welches die Entwicklung unseres Schulwesens war. Dasselbe hat eine natürliche, dem demokratischen Charakter unseres Landes entsprechende Entwicklung genommen, so dass in unserm gesamten Vaterlande alles das leichter durchzuführen war, was dem Einzelnen zum Nutzen diente. Daher war es verhältnismässig leicht, die Unentgeltlichkeit der Volksschule nach den 70er Jahren durchzuführen. Leicht war auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien durchzuführen, obschon sie oft Opfer erheischt, welche in andern Dingen viel weniger gern geleistet werden. Es hat auch dem demokratischen Charakter unseres Volkes entsprochen, dass verhältnismässig leicht auf dem Gebiete der Schulhausbauten Fortschritte gemacht werden konnten. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wurde, dass unsere Schulhäuser eigentlich zum Lachen seien. Im Gegenteil: Luft, Licht und Geräumigkeit sind, wo es möglich ist, eingeführt worden. Aber dem demokratischen Charakter unseres Volkes und der Vorliebe und Freude an unsern Gepflogenheiten entsprechend, ist unser Volksschulwesen in dem wichtigsten und notwendigsten Punkte bedeutend zurückgeblieben, nämlich in der *Dauer der Schulpflicht* und in der Art, wie die Schulzeit eingerichtet ist. In dieser Richtung haben uns alle andern Nationen, mit denen wir uns ungefähr vergleichen können, überflügelt. Es gibt nur wenige Kantone, die bis zur achtjährigen Schulpflicht fortgeschritten sind. Bei vielen besteht die achtjährige Schulpflicht in einer Weise, dass dieselbe nicht

etwa die Pflicht bedeutet, acht Jahre lang eine Ganzjahrschule zu besuchen. Es gibt Winterschulen, Halbjahrschulen und Schulen, wo nur die vier ersten Schuljahre wirkliche Schuljahre sind. Daneben haben wir Kantone, wo bloss die sechsjährige oder siebenjährige Schulpflicht besteht. Aus den Jahresberichten der Erziehungsdirektion eines Kantons geht hervor, dass trotz der siebenjährigen Schulpflicht in dem betreffenden Kanton von vielleicht 1100 Kindern nur etwa 500, wovon 223 Knaben, in die VII. Klasse gelangen. Das ist *kein gesunder Zustand,* und die Erziehungsdirektion des betreffenden Kantons, welche den Finger auf diese Wunde gelegt hat, weiss wohl, warum sie es getan hat. Ich weiss wohl, Schulpflicht und Dauer der Schulzeit bedeuten nicht alles. Aber wenn wir z. B. die Nachbarländer, welche, obschon monarchische Länder, etwas demokratische Allüren haben und mit uns verglichen werden können, *Baden, Württemberg, Sachsen,* zum Vergleich heranziehen, so sehen wir, dass diese Länder schon seit Jahren die achtjährige Schulpflicht und überdies die obligatorische zweijährige Ergänzungsschule haben. Baden und Sachsen haben das schon seit dem Jahre 1875 und Württemberg seit dem Jahre 1895. Wie stehen wir da? Ein Kanton, von dem man sagt, er stehe an der Spitze, wie Baselstadt, hat die achtjährige Schulpflicht mit Entlassung der Kinder im 14. Lebensjahr. Das hat zur Folge, dass nicht alle unsere Knaben bis zum achten Schuljahr in die erste Klasse vorrücken. Vielleicht nicht einmal ein Drittel kommt so weit. Wir müssen uns daher anstrengen, in dieser Beziehung das Höchste zu erreichen, wenn wir nicht *Gefahr* laufen, stark *zurückzubleiben.* Ich weiss wohl, dass wir verschiedenartigen Verhältnissen gegenüberstehen. Man muss mit den Gepflogenheiten der einzelnen Kantone rechnen. Es ist begreiflich und natürlich, dass jeder Kanton sich sein Schulwesen nach seiner Art einrichtet, ohne zu tief in die Lebensgewohnheiten seiner Bewohner einzugreifen. Aber das soll uns nicht hindern, uns einzugestehen, wo wir sind und wie weit wir zu gehen haben. Es kann nicht bestritten werden, *dass wir weiter gehen müssen.* Darum ist die bundesrätliche Schulvorlage ein ausgezeichnetes Mittel, unser ganzes Bildungsniveau zu heben. Sie wird die Dauer der Schulpflicht freilich nicht verlängern, aber sie wird den Kantonen es ermöglichen, gleichsam auf die kleinste Fläche die grösste Kraft zu legen, durch bessere Gehälter der Lehrer die besten Kräfte für die Schule zu gewinnen, durch Teilung der Klassen den grösstmöglichen Einfluss des Lehrers auf die Schüler zu bewirken, durch ausgezeichnete und vor allem durch nationale Lehrmittel einen kräftigen Einfluss auf unsere Jugend zu gewinnen, durch Ausscheidung der Schwachbegabten in Spezialklassen auf die Entwicklungsfähigen einen kräftigeren Einfluss zu haben und sie so weit zu fördern, als bei der kurzen Schulpflicht möglich ist, nämlich bis zum Gipfel des Erreichbaren. Wir dürfen uns durch die Rekrutenprüfungstabellen nicht beeinflussen lassen. Bei den *Rekrutenprüfungen* wird ein Minimum gefordert. So lange es möglich ist, dass es vielleicht 1/3 nicht weiter bringt als bis zur dritten Note, stehen wir auf einem bedenklichen Standpunkte. Denn die Note 3 der Rekrutenprüfungen ist eigentlich eine Anforderung der Unbildung und nicht der Bildung. Braucht man, um diese Note zu erhalten, ja nicht einmal recht lesen zu können und ein richtiges Verständnis für das Gelesene zu haben! Braucht man doch nicht einmal einen richtigen Aufsatz machen zu können! Braucht man doch nicht mehr als addiren und subtrahiren zu können! Unsere Volksschule bedarf der Unterstützung. Darum sind alle Männer von der Motion Curti angefangen bis zu den Erziehungsdirektoren und bis zum Bundesrate für die Schule eingestanden. Wir müssen denjenigen die Verantwortung überlassen, die es über sich gebracht haben, diese gute Tat dadurch zu unterbrechen, dass sie sich auf die *dürre Haide politischer Parteireibereien* begeben haben, und auf das böse Wort hinzuweisen, das von keinem von uns gebraucht worden ist und an das keiner von uns gedacht hat, auf das Wort Kulturkampf im schlimmen Sinne, und die von Entchristlichung der Volksschule und allen möglichen schlimmen Dingen sprechen. Wir müssen die *Verantwortung* denen überlassen, die solches ins Volk zu werfen suchten, und zwar Männern gegenüber, die rein, gut und edel zur Volksschule gestanden haben.

Ich habe mich gedrungen gefühlt, das zu sagen, weil ich bis jetzt die Überzeugung hatte, dass ich ein friedliches Gemüt sei und gerne jedem gönne, was er haben soll. Es musste jeden mit einer *herben Enttäuschung* erfüllen, dass die *guten Intentionen auf eine Weise gedeutet* werden, die sich keiner gefallen lassen kann, der geglaubt hat, in der bundesrätlichen *Vorlage* etwas *Rechtes,* ein niemand verletzendes und dem Vaterland und seiner Volksschule *wohl dienendes Werk* zu schaffen. (Beifall.)

Scherrer-Füllemann (St. Gallen): Im Einverständnis mit einem politischen Freunde habe ich Ihnen einen Antrag eingereicht, wonach die ganze Subventionsvorlage an den *Bundesrat zurückgewiesen* werden soll mit dem Auftrage, den eidgen. Räten einen formulirten Antrag auf Ergänzung des Art. 27 der B. V. so rechtzeitig einzubringen, dass die ganze Subventionsfrage in der Frühjahrssession der eidgen. Räte erledigt werden kann. Fürchten Sie nicht, dass ich zur Begründung dieses Antrages eine lange Rede halten werde, ich will mich möglichst kurz fassen. Ich glaube auch, es ist überflüssig, Sie daran zu erinnern, dass die Mitglieder der *sozialpolitischen Gruppe,* welcher der Sprechende angehört, von jeher grundsätzlich Anhänger der Subvention der Volksschule durch den Bund waren. Man braucht nur einen Blick zu werfen auf die Unterschriften, welche sich auf der *Motion Curti* von 1892 befinden, um zu erfahren, auf welche Weise diese Subventionsfrage in den eidgen. Räten in Fluss gebracht worden ist. Weil wir nun grundsätzliche Anhänger der Subvention der Volksschule durch den Bund sind, kann es uns auch gleichgültig erscheinen, ob dieses schöne und erstrebenswerte Ziel auf dem *Wege der Ergänzung* der B. V. *oder* auf dem Wege eines *Bundesgesetzes* oder eines allgemein verbindlichen Beschlusses erreicht werde. Im einen wie im andern Falle werden wir denn auch für die Subvention der Volksschule eintreten; dagegen, m. H., wünschen wir denjenigen Weg einzuschlagen, der nach unserer Überzeugung am sichersten zum Ziele führt. Es ist also die Frage, welcher Weg eingeschlagen werden soll, derjenige einer Ergänzung der B. V. oder derjenige eines allgemein verbindlichen Beschlusses, basirt auf der gegenwärtigen Verfassung, für uns rein eine Frage der Taktik. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, würden wir es ausserordentlich begrüssen, wenn sich der Rat dazu entschliesssen könnte, den Weg der Ergänzung der B. V. zu beschreiten, *nicht etwa deshalb,* weil wir diesen Weg für notwendig erachten, weil wir den Standpunkt derjenigen teilen würden, welche erklären, es müsse zuerst eine Ergänzung der Verfassung stattfinden, ehe überhaupt ein Subventionsbeschluss in den eidgen. Räten gefasst werden könne, sondern deshalb, weil nach unserer Auffassung man mit bezug auf die konstitutionelle Zulässigkeit eines Subventionsbeschlusses, gestützt auf den gegenwärtigen Inhalt der Verfassung, in guten Treuen verschiedener Meinung sein kann. Ich denke, zu dieser Überzeugung muss wohl ein grosser Teil des Nationalrates gekommen sein, nachdem er nun bis in den dritten Tag hinein diese Frage hat disputiren hören. Man kann niemand einen Vorwurf machen, wenn er den Standpunkt einnimmt, es müsse zuerst eine *Verfassungsrevision* vorausgehen. Über diese Frage, das ist unser Standpunkt, kann man in guten Treuen *verschiedener Meinung* sein; aber wir stehen auf dem Standpunkt, dass für die *Zulässigkeit eines solchen Subventionsbeschlusses,* gestützt auf den gegenwärtigen Inhalt der Verfassung, *die bessern Gründe* sprechen.

Das ist der eine Grund, weshalb wir sagen: man soll, nicht weil es notwendig, sondern weil es *zweckmässig* ist, den Weg der Ergänzung der Bundesverfassung beschreiten. Man soll aber diesen Weg auch aus einem zweiten Grunde beschreiten: weil offenbar nur auf diesem Boden eine *Verständigung der verschiedenen Fraktionen* dieses Rates möglich erscheint und wohl auch eine Verständigung im Schosse des Ständerates platzgreifen wird. Eine derartige Einigung der Fraktionen mit bezug auf diese Subventionsfrage ist aber bitter notwendig. Wenn wir gespalten vor das Schweizervolk treten müssen mit bezug auf diese Frage, so wird die ganze Angelegenheit wahrscheinlich einen schlimmen Ausgang nehmen, und das will offenbar die gewaltige Mehrheit dieses Rates

nicht. Eben deshalb müssen wir den Boden für eine Verständigung zu schaffen suchen.

Nun ist eine solche Einigung allerdings gefährdet worden, und zwar sehr gefährdet durch den kategorischen Beschluss der radikal-demokratischen Fraktion, welche erklärt, die Subventionsfrage solle auf dem Wege eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses, bezw. Bundesgesetzes gelöst werden. Ich bezweifle sehr, ob dieser Beschluss von seiten der radikal-demokratischen Fraktion heute noch gefasst werden würde. Es sind nun eine Reihe von Tagen seit dieser Schlussnahme verflossen, aber die Diskussion in diesem Ratssaale dürfte gezeigt haben, dass das der unrichtige Weg ist, der eingeschlagen werden will.

Die zweite Schuld an der *Gefährdung einer so wünschbaren Einigung* trägt sodann der Inhalt des Minderheitsantrages der Kommission. Da teile ich im wesentlichen die Auffassung, wie sie von Hrn. Dr. Heller geltend gemacht worden ist. Die Minderheit sagt uns allerdings kategorsich und formell: Wir wollen nichts änderrn an der bestehenden Verfassung, wir wollen den Art. 27 im übrigen intakt lassen. Allein mit dieser formellen Erklärung steht der materielle Antrag im Widerspruch. Niemand in diesem Saale hat etwas dagegen, dass die Organisation und Leitung der Volksschule, wie bisher, so auch in Zukunft, Sache der Kantone bleiben solle; dagegen können wir *uns nie und nimmer damit einverstanden* erklären, *dass auch das ausschliessliche Aufsichtsrecht* den Kantonen zuerkannt werden solle; denn diese ausschliessliche Aufsicht besitzen zur Stunde die Kantone nicht, sondern mit Beziehung auf die grundsätzlichen Bestimmungen, die bezüglich des Schulwesens in Art. 27 aufgestellt worden sind, muss selbstverständlich auch ein entsprechendes Aufsichtsrecht des Bundes zur Seite gehen. Der Bund muss die Möglichkeit haben, wie Hr. Dr. Heller ganz richtig ausgeführt hat, unter Umständen in den Kantonen sich zu versichern, ob diesen Vorschriften der Bundesverfassung auch nachgelebt wird oder nicht. Er muss die *Kompetenz* haben, von diesem allerdings sehr beschränkten Aufsichtsrecht gegebenenfalls Gebrauch zu machen. Wis stehen auf dem Standpunkt, dass wir unter keinen Umständen an den Bestimmungen des Art. 27 der Bundesverfassung rütteln lassen. Nach meiner Überzeugung ist es auch nicht der Wille des Schweizervolkes, dass das geschehe. Es müssen eben die beiden sog. grossen Parteien, die Linke und die Rechte, *Konzessionen* machen, wenn man zu einer Verständigung gelangen soll. Die *radikal-demokratische Partei* kann nicht den Standpunkt beibehalten: wir wollen die Lösung auf grund der gegenwärtigen Verfassung durch einen blossen Bundesbeschluss suchen, sondern sie muss in erster Linie den schönen Zweck der Subvention der Volksschule im Auge behalten, und der Weg, auf dem dieser Zweck erreicht werden soll, kann für sie erst in zweiter Linie massgebend sein. Und auf der rechten Seite dieses Rates muss man auch nicht — wenn nicht ausdrücklich, so doch materiell — an dem gegenwärtigen Zustand der Verfassung rütteln wollen. Es muss die *Minderheit* der Kommission jenen Standpunkt aufgeben, wonach das ausschliessliche Aufsichtsrecht mit bezug auf das Volksschulwesen den Kantonen zuerkannt werden soll; denn damit wird nach meiner Überzeugung ein neuer verfassungsrechtlicher Zustand geschaffen.

Offenbar besteht im Schosse des Rates das *Bedürfnis*, und zwar auf allen Seiten des Rates, *eine Einigung* in dieser Subventionsfrage herbeizuführen. Der beste Beweis dafür war uns der Antrag, der gestern Nachmittag von seiten des Hrn. Dr. Heller eventuell zum Antrag Sonderegger gestellt worden ist. Es ist das ein Beweis, dass auch im Schosse der radikal-demokratischen Partei das Bedürfnis nach einer solchen Einigung empfunden wird, und das war der Grund, weshalb ich im Einverständnis mit meinen politischen Freunden den Antrag, wie er Ihnen gestellt ist, in den Rat geworfen habe.

Was will mein Antrag? Er will die ganze Vorlage an den Bundesrat zurückweisen, damit in erster Linie durch den Bundesrat die Kompetenzfrage im Sinne unseres Antrages gelöst werde, d. h. dass eine Ergänzung der Bundesverfassung, nicht eine Änderung stattfinde, durch welche die Kompetenz des Bundes, diese Subventionsfrage zu lösen, statuirt werde. Mein Antrag will im fernern, dass der Bundesrat, wenn er es als zweckmässig erachtet, auch die Hauptgrundsätze des Subventionsgesetzes in den Antrag, den er uns stellen will, einschliessen kann. Ich will aber dem Bundesrat keinen formulirten Antrag zuweisen, wie es von seiten des Hrn. Sonderegger und des Hrn. Heller geschehen ist. Das widerspricht nach meiner Auffassung der bisherigen Gepflogenheit. Man hat jeweilen grundsätzlich in den eidgen. Räten, wenn z. B. eine Motion gestellt worden ist, erklärt: das und das wollen wir von seiten des Bundesrates. Man hat sich nicht veranlasst gefühlt, dem Bundesrat den Antrag, den er stellen solle, auch noch zu formuliren, sondern das ist eine Arbeit, die man füglich dem Bundesrat überlassen darf. In unserm Falle darf das um so eher geschehen, als nun unserer Beschlussfassung bereits eine dreitägige Diskussion vorausgegangen ist, worin die verschiedenen Standpunkte ihren Ausdruck zur Genüge gefunden haben. Es ist um so weniger notwendig, dass nach dieser Richtung dem Bundesrat ein formulirter Antrag überwiesen werde, weil man ja, wie sie aus der Berichterstattung des Präsidenten der Kommission erfahren haben, in bezug auf die Grundsätze in der *Kommission* sozusagen *fortwährend einstimmige Beschlüsse* gefasst.

In der Sache selber also sind unsere Kommissionsmitglieder einig, sie gehen nur auseinander in bezug auf die Frage, *ob* die Lösung auf dem Wege der Ergänzung der Bundesverfassung oder auf dem Wege des Bundesbeschlusses stattfinden solle. Warum unter derartigen Verhältnissen dem Bundesrat einen formulirten Antrag zuweisen? Weshalb unter derartigen Verhältnissen dem Bundesrat gegenüber sogar das Misstrauen aussprechen, als ob er nicht in der Lage wäre, an hand der dreitägigen Diskussion, an hand der viertägigen Sitzung der Kommission, wo wir alles gedruckt vor uns haben, uns dasjenige vorzulegen, was nach allen Verhältnissen als das beste erscheint? Ich will dem Bundesrat die Form vollständig frei lassen. Wenn der *Bundesrat* sich auf den Standpunkt des Hrn. Curti stellen und die ganze Subventionsfrage in der Verfassung schon lösen will, weshalb wollen wir ihm das verbieten durch die Annahme des Antrages Sonderegger-Heller? Wir wollen ihm freie Hand lassen! Wenn aber der Bundesrat einen Weg wählen und nur die Hauptgrundsätze in der Verfassung niederlegen und in bezug auf diese Punkte die Ausführung dem Gesetze überlassen will, weshalb sollten wir ihn daran hindern? Überlassen wir ihm doch, dasjenige zu tun, was nach den Verhältnissen ihm als *das beste erscheint.* Wenn der Bundesrat z. B. den letztgenannten Weg einschlagen will, so wird er gleichzeitig mit der Ergänzung der Bundesverfassung auch einen Antrag auf Ausführung dieses Verfassungsgrundsatzes durch Gesetz oder Bundesbeschluss einbringen, sofern diese Ausführung überhaupt notwendig ist.

Dagegen kann ich mich offen gestanden mit dem Verfahren, das Hr. *Sonderegger* eingeschlagen und das von seiten des Hrn. *Heller* akzeptirt werden will, durchaus *nicht einverstanden* erklären. Nach dem Antrag Sonderegger soll auf die Vorlage des Bundesrates jetzt eingetreten werden, also auf den Subventionsbeschluss, der uns vorliegt, und gleichzeitig noch beschlossen werden, der Bundesrat sei einzuladen, uns nachher noch eine Verfassungsvorlage zu machen, damit dieser Bundesbeschluss auch eine verfassungsmässige Grundlage erhalte. M. H.! Da darf man doch mit Fug und Recht sagen: das heisst zuerst das Dach gebaut und nachher die Grundmauern erstellt. Wann ist man jemals so verfahren, dass man zuerst das Ausführungsgesetz oder den Ausführungsbeschluss gemacht und dann erst die Verfassung ergänzt oder revidirt hat, damit das Gesetz auf verfassungsmässiger Grundlage beruhe? Das hat man bis auf den heutigen Tag niemals getan! Gesetzt den Fall, wir beraten den vorliegenden Bundesbeschluss zu ende, so haben wir alles das in den Bundesbeschluss hineingetan, was nach unserer Auffassung dazu gehört, und trotz alledem soll der Bundesrat noch einen Verfassungsartikel machen, der mit diesem Beschlusse harmonirt! Wer möchte ein derartiges Verfahren, das nach meiner vollen Überzeugung ein unpraktisches ist, einschlagen! Das ist der hauptsächliche Grund gewesen, warum ich meinen Antrag gestellt habe, weil nach meiner Auffassung der *Antrag*

Sonderegger-Heller praktische Schwierigkeiten enthält und den Gepflogenheiten der eidgen. Räte geradezu ins Gesicht schlägt.

Durch meinen Antrag wird auch *keinerlei Verschleppung* der ganzen Angelegenheit *beabsichtigt* oder tatsächlich angebahnt. Die Subventionsfrage kann in dieser Session doch nicht mehr erledigt werden. Wir haben nun eine dreitägige Debatte hinter uns, übermorgen schliesst die Bundesversammlung, und dem Ständerat wäre es nicht mehr möglich, diese Angelegenheit zu beraten. Eben infolge dessen habe ich zur Erledigung der Subventionsfrage die Frühjahrssession als Termin angesetzt. Wir werden also das Ziel unter allen Umständen gleichzeitig erreichen, ob wir auf den Bundesbeschluss eintreten oder ob Sie meinen Antrag annehmen.

Selbstverständlicherweise wird auch *dieselbe Kommission* wiederum tätig sein, um nach dieser neuen Situation ihre Anträge zu beraten und vorzulegen.

Ich bitte Sie um wohlwollende Aufnahme des Antrages, den ich Ihnen im Einverständnisse mit meinen politischen Freunden gestellt habe. Den Anhängern des Minderheitsantrages möchte ich *zu bedenken* geben, dass auch in den von ihnen vertretenen Kantonen eine grosse Anzahl von Schulgemeinden sind, welche eine solche Subvention des Bundes sehr wohl brauchen könnten. Man soll daher nicht auf jener Seite Zwecke verfolgen wollen, welche die ganze Subvention in Frage stellen. Auf der andern Seite möchte ich den Mitgliedern der radikaldemokratischen Fraktion, bezw. der Mehrheit der Kommission, doch auch zu bedenken geben, in was für eine Situation wir kämen, wenn wir die Lösung der Subventionsfrage auf den Boden eines Bundesbeschlusses, wie er uns vorliegt, erreichen wollten. Was hätte das zur Folge? Das hat die dreitägige Diskussion gezeigt! Der Streit um die Subventionsvorlage würde dem *Kulturkampf* gebieterisch rufen, und einen derartigen Kulturkampf können wir nicht brauchen in der Zeit, wo wir sozusagen unmittelbar vor der *Vereinheitlichung des Rechtes* stehen. Da handelt es sich um eine Aufgabe, die in dieser Grösse seit 1848 nicht mehr an die eidgen. Räte herangetreten ist; aber wenn sie erfüllt werden soll, dürfen die eidgen. Räte nicht durch den Kulturkampf getrennt sein, sondern es ist notwendig, dass sie *einig dastehen*.

Aus alllen diesen Gesichtspunkten empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Der Präsident kündet an, dass nach Hrn. Ruchet noch fünf weitere Redner eingeschrieben.

M. le conseiller fédéral Ruchet: Des discussions de ces trois derniers jours et des propositions qui sont formulées par la minorité de la commission on peut tirer la conclusion que *sur le principe même des subventions tout le monde est d'accord;* je dis sur le principe même, les divergences ne portant que sur la forme suivant laquelle les subventions doivent être décrétées.

On a parlé hier d'argent offert par la Confédération, on a parlé de chaînes d'or avec lesquelles elle voulait lier les autorités cantonales, de mulets chargés d'or que l'on cherchait à introduire dans la forteresse des écoles primaires. Ce sont là des fleurs de rhétorique qui ne font pas mal dans un discours, mais qui en l'espèce ne correspondent pas à la réalité. En face de ces allégations nous tenons bien à faire ressortir que le conseil fédéral n'a jamais offert d'argent; on est venu *lui en demander*, on lui en demande depuis 10 ans et je tiens à rappeler spécialement les termes de la requête des *chefs des départements cantonaux* de l'instruction publique, que ceux-ci en date du 15 avril 1898, adressèrent au conseil fédéral, dans laquelle ils réclament l'assistance de la Confédération . . .*) MM. les chefs cantonaux de l'instruction publique . . . confirmèrent le 5 juin 1900 leur première requête dans les termes ci-après: „Les directeurs cantonaux de l'instruction publique réunis en conférence à Berne le 5 juin 1900 ont discuté à nouveau et d'une manière approfondie la question de la subvention fédérale à l'école primaire publique. Ce débat était provoqué par la votation du 20 mai dernier sur les lois d'assurance. La conférence a été amenée à poursuivre la campagne inaugurée par la requête qui vous a été adressée en date du 15 avril 1898 au nom de dix-neuf gouvernements cantonaux en faveur d'une loi fédérale portant allocation de subventions à l'école primaire; elle a décidé à une grande majorité d'adresser une pétition au conseil fédéral et à l'assemblée fédérale et de prier la première de ces autorités de bien vouloir élaborer sans retard un projet de loi réglementant . . . l'allocation de subventions fédérales aux écoles primaires publiques. Il va sans dire que dans ce projet les droits de souveraineté des cantons en ce qui concerne l'organisation et la direction des écoles devront être absolument sauvegardés.

La *conférence des directeurs cantonaux* de l'instruction publique estime que le moment est venu pour la Confédération de faire quelque chose en faveur de l'école primaire; car il est bien constaté aujourd'hui que la Confédération ne manque pas des ressources financières nécessaires à cette œuvre et que les ressources ne lui font pas défaut non plus pour la réalisation d'autres réformes.

L'histoire de la question des subventions scolaires, l'exposé de la situation actuelle des écoles et des conditions économiques des cantons, enfin, l'existence de ressources financières suffisantes concourent à établir la nécessité de faire quelque chose en faveur de l'école populaire."

Je tenais à donner lecture de ce passage pour bien faire ressortir que l'initiative est venue non du conseil fédéral mais des gouvernements cantonaux qui exposent que nous sommes maintenant dans une période d'arrêt au point de vue du développement de l'instruction publique.

Les *cantons* ne demanderaient pas mieux, la plupart d'entr'eux du moins, que de pousser plus avant en matière d'instruction primaire, mais les *ressources pécuniaires leur font défaut*: Dans tel canton les instituteurs reçoivent un salaire maximum de frs. 450 par an. Il est vrai qu'ils ne travaillent que la moitié de l'année; en hiver ils donnent des leçons, en été ils s'en vont à l'étranger comme valets de chambre, cochers, etc. Vous voyez d'ici quelles garanties intellectuelles on peut réclamer de personnes qui sont payées d'une façon si dérisoire. Je ne veux pas parler des maisons d'école; certains cantons en possèdent de magnifiques, d'autres n'ont que de véritables masures; vous n'avez qu'à parcourir certains cantons pour vous en rendre compte. Ces cantons reconnaissent fort bien *l'état défectueux* de leurs bâtiments, mais quand on leur en fait l'observation ils répondent que leurs moyens ne leur permettent pas de porter remède à cet état défectueux et de créer des locaux suffisants pour l'instruction de la jeunesse . . . Nous avons un pour-cent considérable d'élèves insuffisamment instruits; cette proportion est très élevée en regard des pays voisins et nous possédons à cet égard une statistique fort intéressante et fort instructive qui a été faite à l'occasion des subventions scolaires.

Ce tableau peut paraître un peu sombre, mais il n'en est pas moins vrai, il répond bien à la réalité.

Après avoir cité le rapport officiel de l'examen péd. de recrues de 1899 et 1900, M. Ruchet continue: ... Nous voyons donc qu'il a eu recul en 1899 et recul encore en 1900. C'est dire qu'il doit nécessairement y avoir un état de souffrance dans le domaine de l'école primaire et qu'il y a nécessité de venir en aide aux cantons pour qu'ils puissent remplir les devoirs qui leur son imposés par l'art. 27.

Voici d'autre part un passage du rapport de deux des délégués suisses à l'*exposition internationale* de 1900, rapport qui va paraître prochainement: „. . . Partout, autour de nous, les nations, entraînées dans une marche incessante vers le mieux, luttent de vitesse, d'ardeur et de travail pour asseoir leur organisation scolaire sur des bases toujours plus rationnelles. Du tableau d'ensemble qui va se dérouler le lecteur, pensons-nous, tirera la conclusion que la *Suisse a de sérieux efforts à faire* pour maintenir la situation qu'elle a occupée naguère et qu'il dépend d'elle de conserver ou de perdre. Au point de vue de l'éducation de la première enfance, soit du jardin d'enfant, de l'organisation et l'outillage de l'école primaire et, notamment, de l'école primaire supérieure, de l'hy-

*) Die . . . deuten Kürzungen an, die wir vornehmen mussten. D. R.

giène scolaire, des mesures à prendre pour que l'obligation et la fréquentation scolaires ne soient pas un leurre, de l'organisation des écoles normales et de la préparation du corps enseignant primaire et secondaire, du contrôle des études ou de l'inspection des classes, de l'application d'une méthode éducative qui nous permettra de soutenir le poids souvent inerte de programmes chargés et touffus, il y a certainement place chez nous pour de nombreux progrès. D'autre part, les œuvres complémentaires de l'école, le sauvetage ou la protection de l'enfance ont pris chez nos voisins de l'ouest, du nord et de l'est une extension surprenante."

De la bouche d'un des rédacteurs de ce rapport j'ai appris que celui-ci était fort mitigé. En résumé, *au point de vue de l'instruction primaire nous ne sommes plus à la hauteur des nations* qui nous entourent; notre jeunesse scolaire n'est pas ce qu'elle devrait être: elle ne progresse pas suffisamment en comparaison de nos voisins . . . La fréquentation scolaire est fort mauvaise en Suisse, les tableaux statistiques en font foi. Or, si l'on est arrivé dans les pays voisins à inculquer à l'enfant le goût de l'école de manière à ce qu'il puisse dans l'enseignement qui lui est offert retirer la plus grande somme possible d'instruction, pourquoi n'y arriverions-nous pas chez nous? Nos voisins ont développé plus que nous le rôle éducatif de l'instituteur. Si d'une manière générale, *nous nous sommes laissés devancer* sur ce point, c'est que dans beaucoup de cantons les instituteurs ne sont pas assez payés et qu'on ne peut exiger d'eux une instruction et des capacités qui ne seraient pas en rapport avec leur traitement. On comprend que les cantons viennent demander aide à la Confédération; celle-ci leur impose des charges de par l'art. 27, qui les oblige de donner un enseignement primaire suffisant; ces obligations augmentant dans une proportion supérieure à leurs forces, ils estiment avoir le droit de dire à la Confédération: aidez nous, nos moyens ne peuvent plus suffire.

Si l'enfant a du plaisir à se rendre à l'école, s'il aime son maître, s'il reçoit avec bonheur l'instruction qui lui est donnée, c'est aussi qu'il se trouve dans des *conditions matérielles* que bien des enfants n'ont malheureusement pas dans notre pays, et c'est pour cela que la loi sur les subventions scolaires prévoit aussi des secours à accorder aux élèves qui fréquentent l'école. Le dégoût de l'enfant pour l'école provient souvent de ce que les locaux scolaires sont placés dans des conditions absolument défectueuses. Enfin, un bon matériel scolaire est ce qu'il y a de plus indispensable à l'école, et c'est là que la Confédération peut avoir une heureuse influence en favorisant la *gratuité de ce matériel.* Les communes craignent souvent de prendre à leur charge les fournitures scolaires, mais si le canton intervient pour une part, elles se décident. Dans le canton de Vaud, l'état est intervenu et a dit aux communes: „Nous payerons le 50 % de la fourniture du matériel scolaire." Aussitôt le système du matériel gratuit fut en faveur et l'on arriva à fournir aux élèves, pour la somme moyenne annuelle de frs. 2. 10 par enfant, un matériel complet d'excellente qualité: manuels, cahiers, plumes, crayons, encre, etc. Au moyen de la subvention scolaire, la Confédération aidera les cantons dans ce domaine et leur permettra à son tour d'inciter les communes à réaliser ce progrès.

Je ne veux pas allonger, mais je désire faire ressortir que le seul moyen d'arriver à exercer une certaine influence sur l'école primaire, en vue du développement de l'enseignement qui y est donné, c'est le subventionnement de la Confédération.

Sans doute, l'on pourrait essayer d'autres mesures et vous me permettrez de vous indiquer celles qu'estimait possibles M. le conseiller *Schaller,* rapporteur de la minorité de la commission de ce conseil lors de la discussion de l'art. 27:

„L'art. 27 de la constitution fédérale, 4e alinéa, autorise la Confédération à prendre les mesures nécessaires contre les cantons qui ne satisferaient pas à leurs obligations. Si un canton donne un traitement dérisoire à ses instituteurs, s'il nomme des régents incapables, si l'enseignement y est insuffisant, si les ouvrages entre les mains des enfants sont de nature à entretenir des préjugés injustes et à exciter les haines confessionnelles, le conseil fédéral a le droit et le devoir d'intervenir. Si le canton remplit par contre ses obligations, il doit lui laisser son entier souveraineté en matière scolaire . . . Il pourrait en tout temps s'ajoindre des commissions temporaires, qui visiteraient à l'improviste les écoles faibles."

Voilà la mesure qui nous est proposée. Vint-il jamais à l'idée du conseil fédéral de procéder de cette façon?

M. *Schenk* indiquait un autre moyen. Voici comment il s'exprime: „Pour réaliser la notion de l'enseignement primaire complètement obligatoire, réellement gratuit et suffisant, il est indispensable de faire de sacrifices financiers qui seront dans certains cas et malgré la meilleure volonté au dessus des moyens d'un canton et de ces communes; ce n'est que quand la Confédération ne se bornera pas seulement à faire des sommations et à donner des ordres, mais qu'elle interviendra avec ses finances qu'on pourra obtenir aisément de beaux résultats dans ce domaine. Aucun canton n'a pu porter chez lui l'instruction publique à un degré supérieur, rien qu'en donnant des ordres aux communes. Là où l'on a obtenu un développement satisfaisant dans ce domaine, c'est grâce à la coopération financière de l'état qui a pris à sa charge une partie des dépenses."

Ainsi la *manière douce* était déjà préférée par M. le conseiller fédéral Schenk, au contraire de M. Schaller qui conseillait la manière forte.

C'est *par les subventions* scolaires que nous réaliserons *les progès désirés;* tout le monde semble d'accord sur ce point; la seule observation faite quant au fond est relative aux difficultés financières de la Confédération . . .

Le *conseil fédéral,* préoccupé de l'état financier actuel de la Confédération, a déposé une proposition d'après laquelle il demandait à l'assemblée fédérale de prendre une *décision de principe* sur le projet de loi, mais de fixer par un décret spécial le moment auquel on pourrait porter au budget des dépenses le chiffre annuel nécessaire pour pourvoir aux subventions, soit frs. 2,100,000. Cette proposition serait-elle accueillie favorablement? J'en doute fort, attendu qu'au sein de la commission, deux voix seulement sur neuf se sont prononcées en sa faveur. Les gouvernements cantonaux paraissent pressés d'encaisser les subventions fédérales; nous nous en remettons à l'assemblée pour la question de savoir si elle désire l'entrée en vigueur immédiate de la loi ou si elle veut la retarder d'un, deux ou trois ans. Il est peu probable en tous cas que nous aboutissions à la loi définitive avant la fin de l'année 1902. Peut-être que d'ici là les conditions financières de la Confédération auront changé; attendons.

Ceci dit pour le côté financier, venons-en maintenant au *côté juridique.*

Comme nous le disions tout à l'heure, l'accord s'est fait sur le principe des subventions, mais les *divergences* se manifestent *à l'égard du mode à suivre* pour les accorder. Les uns disent: Votre procédé n'est pas constitutionnel, vous ne pouvez pas au moyen d'un simple arrêté voter le principe des subventions scolaires que la constitution interdit ou tout au moins n'autorise pas. On a cherché dans l'histoire de l'art. 27 des motifs pour établir que les subventions scolaires ne pouvaient être accordées sans qu'il fût revisé au préalable.

Nous disons nous, que de *la genèse* de l'art. 27 on ne peut tirer aucune inférence quelconque, car, lors de la discussion de cet article, soit au moment de celle du projet de constitution de 1872, soit en 1874, soit même déjà en 1848, jamais la question des subventions scolaires n'a été élucidée. En 1848 . . . le canton d'Argovie proposait: „La Confédération a un droit de haute surveillance sur l'ensemble de l'instruction publique dans toute l'étendue du territoire suisse." Cette proposition ne fit que les voix d'Argovie, de Zurich et de Bâle-Campagne.

Ainsi en 1848, il n'était pas question de subventions de la Confédération aux cantons pour l'exécution de l'article constitutionnel; la discussion portait sur la question de savoir, primo, s'il fallait favoriser l'instruction par la création d'universités ou de polytechnicums, et en second lieu si la Confédération exercerait une surveillance quelconque sur l'instruction primaire.

Lors de la première discussion du conseil national qui clôtura le premier débat relatif à la question scolaire, le 14 sept. 1871, la proposition de la majorité tendant à n'intro-

duire dans la constitution aucune disposition relative à l'école primaire obtint 63 voix contre 48. A ce moment il n'était pas question de subventions; la mission de pourvoir à l'instruction primaire était absolument réservée aux cantons; c'est au cours des débats, ensuite d'une pétition du comité central de l'association suisse des instituteurs appuyée par plusieurs cantons que la commission reprit la question et aboutit à la rédaction de l'article qui figure dans la *constitution* de 1871.

Cette pétition se bornait à demander pour la Confédération le droit de surveillance, elle ne parle pas de subventions. C'est pendant la discussion qu'une proposition fut faite par M. *Sckenk* en ces termes: „La Confédération subventionnera l'instruction primaire dans une mesure à déterminer par la loi."

Mais on ne voulut pas entrer en matière sur la proposition de M. Schenk, qui ne fut appuyée que par 17 voix. Cela signifie-t-il que le projet de 1871 renfermait implicitement l'interdiction pour la Confédération de subventionner l'école primaire? Non, on a refusé de prendre une décision créant une obligation de la Confédération vis-à-vis des cantons.

Du reste, l'art. 27 du projet de constitution de 1872 a été rejeté et, lors de la discussion de notre constitution actuelle, il ne fut pas même question un seul instant des subventions à l'école primaire. De la genèse de l'art. 27 on ne peut donc inférer *aucune conséquence, soit pour, soit contre* le subventionnement fédéral de l'école primaire.

Aujourd'hui la question est de savoir si oui ou non l'art. 27 *permet de subventionner* l'école primaire? On a été jusqu'à soutenir que cet article autorisait la Confédération à légiférer et à venir en aide aux cantons en ce qui concerne l'obligation de la gratuité de l'école. Voici ce qu'on lit dans le rapport du département de l'intérieur au conseil fédéral du 20 nov. 1877: „En second lieu il n'est pas indispensable, pour que la Confédératien puisse légiférer sur une matière, qu'elle en soit expressément chargée par la constitution. Il faut distinguer à cet égard. Certaines matières telles que la taxe militaire, l'expropriation pour cause d'utilité publique, la pêche et la chasse, les preuves de capacité pour les professions libéralss, le travail dans les fabriques, la naturalisation, les rapports de droit civil, le droit de vote etc., exigent nécessairement la législation fédérale pour être réglées d'une manière uniforme. Cette législation est expressément prévue . . .

Les matières que nous venons d'énumérer se divisent en *deux catégories*, celles pour lesquelles la législation fédérale a un caractère tout-à-fait obligatoire et celles pour lesquelles ce caractère est plus ou moins facultatif. Il y a aussi des matières sur lesquelles la Confédération a légiféré sans y être formellement autorisée: nous citerons, sous l'empire de la constitution de 1848, la loi sur les chemins de fer, et, sous l'empire de la constitution actuelle, les lois sur la police des eaux et la police des forêts, qui ne sont expressément prévues ni l'une ni l'autre par l'art. 24.

Le droit de haute surveillance implique toujours suivant nous, à moins de réserve littérale, *le droit de légiférer*. En ce qui concerne l'instruction primaire on n'a pas voulu prévoir une loi, parce qu'on désirait n'avoir pas besoin d'en édicter une; mais ce droit de légiférer est tellement dans la nature des choses qu'en cas de besoin la loi fédérale surgira pour ainsi dire d'elle-même sous une forme ou sous une autre.

Il ne faut pas perdre de vue, en effet, que dans l'art. 27 comme ailleurs, on s'est borné à poser des *principes généraux* dont les déductions restent à tirer. Or, c'est aussi bien dans les déductions que dans les généralités que les divergences de vues et de systèmes se produisent. Ainsi l'art. 27 statue pour toutes les écoles primaires les dispositions suivantes: l'instruction donnée dans ces écoles est obligatoire; elle doit être suffisante; elle est placée exclusivement sous la direction de l'autorité civile. Il statue pour les écoles publiques la gratuité et le caractère non confessionnel de l'enseignement."

Donc, aux yeux de certaines personnes l'art. 27 permettrait à la Confédération de *légiférer* sur la gratuité des écoles publiques et de prévoir par conséquent la participation financière de la Confédération. Nous ne voulons pas aller jusque là et nous disons que l'art. 27 ne permet pas à lui seul aux chambres de décider sans révision constitutionnelle d'accorder des subventions à l'école primaire. Mais s'il ne permet pas de le faire, le défend-il? On chercherait en vain dans les termes de cet article une clause quelconque qui ait l'apparence d'une défense dans ce sens faite à la Confédération.

Mais, nous dit-on, ceux qui ont présidé à l'élaboration de l'art. 27 et celui même qui a le plus travaillé pour les subventions scolaires ont soutenu que la révision était nécessaire si l'on voulait accorder ces subventions. On a invoqué l'opinion de M. Schenk qui disait en 1893 lors de la discussion de la motion Curti:

„Nous ne pouvons pas baser les subventions à l'école primaire sur l'art. 2 de la constitution fédérale. Lorsqu'une matière est traitée par un article spécial de la constitution, c'est cet article qui forme la base obligatoire. Nous avons des dispositions formelles sur l'instruction primaire et nous n'avons pas le droit d'y déroger en invoquant une disposition générale de la constitution."

Or, la preuve de l'*art. 27 n'interdit pas* aux chambres fédérales d'accorder des subventions scolaires, c'est que personne dans l'assemblée n'a soutenu qu'il fallait modifier l'art. 27; si cet article portait une interdiction quelconque, il faudrait le modifier au préalable, mais on n'en trouve aucune, pas même aux yeux de la minorité de la commission. A cet égard, permettez-moi de vous citer aussi l'opinion de M. *Schenk*. C'était à la séance du conseil fédéral du 5 Juillet 1895, dont voici le procès verbal . . . „Entre les §§ 1 et 2 de l'art. 27 il n'y a pas opposition entre instruction supérieure et instruction primaire. La pensée fondamentale de l'art. 27 est que l'instruction supérieure et l'instruction primaire sont affaires du canton. Seulement la Confédération a certaines compétences, en particulier de créer une université ou des établissements d'instruction supérieure. Il ne saurait être question d'une délimitation de principe des compétences, sans cela elle serait incomplète, les écoles moyennes n'étant pas mentionnées. Où la Confédération a-t-elle pris la compétence des subventions à l'enseignement industriel, agricole et commercial? Ces branches sont dans la compétence des cantons; aucun article de la constitution fédérale ne les mentionne." Telle était l'oppinion de M. Schenk en 1895.

Il résulte donc bien du dispositif de l'*art. 27* qu'il *n'interdit ni exclut* les subventions scolaires. Dès lors où trouver le criterium nécessaire pour permettre à la Confédération de légiférer à cet égard?

On a parlé avant-hier de l'art. 2 de la constitution fédérale et on a dit que c'était un article décoratif. Existerait-il dans la constitution des articles décoratifs et des articles sérieux, des articles inutiles et des articles utiles? Je ne les suppose pas. L'*art. 2*, pour moi, bien au contraire, *est toute la constitution;* c'est *le plus beau joyau* de notre charte constitutionnelle: „La Confédération a pour but d'assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger, de maintenir la tranquillité et l'ordre à l'intérieur, de protéger la liberté et les droits des Confédérés et d'accroître leur prospérité commune." Cet article suffit à lui tout seul; c'est un article général, il est vrai; mais pourquoi a-t-on prévu un article d'un caractère aussi général? C'est parce que l'on savait bien que l'on ne pouvait pas indiquer dans la constitution tous les cas spéciaux dans lesquels la Confédération aurait à statuer pour favoriser ce que l'on appelle la prospérité commune de la nation. Il en a été ainsi du reste pour nombre de subventions accordées dès lors. Voici comment s'exprime le message à cet égard: „Quoique ni les rapports sur l'enquête industrielle ni la commission d'experts n'aient élevé de doutes sur la compétence de la Confédération pour appuyer l'enseignement professionnel, nous ne croyons cependant pas devoir passer sous silence, dans ce message, ce côté de la question soulevée par notre projet."

C'était en 1883, alors que l'on discutait la question de la subvention pour l'enseignement professionnel: „La coopération et l'appui de la Confédération sont réclamés en faveur de l'amélioration de l'enseignement professionnel et par là dans l'intérêt du bien-être général. C'est à ce point de vue que les vœux ont été émis.

(à suivre.)